

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juli 1958

256/A.B.

zu 252/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten Strasser und Genossen richteten im April an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die Anfrage, welche Schritte die österreichischen Stellen unternommen haben, um die unter Missachtung österreichischer Gesetze für die Fremdenlegion angeworbenen Österreicher in ihre Heimat zurückzuführen, und ob alle Vortretungsbehörden im Ausland angewiesen sind, geflüchteten österreichischen Fremdenlegionären in jeder Weise bei einer Repatriierung behilflich zu sein.

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Dipl.-Ing. F. i. g. l. hat die Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

In Beantwortung der am 16. April d.J. von den Herren Abgeordneten Strasser und Genossen an mich gerichteten Anfrage betreffend die Rückführung österreichischer Staatsbürger von der Fremdenlegion bechre ich mich, nach abnormaler genauer Überprüfung der Sachlage folgendes mitzutilen:

Seit dem Abzug der Besatzungstruppen konnte von den österreichischen Behörden kein Fall festgestellt werden, in dem Österreicher auf österreichischem Staatsgebiet zur Fremdenlegion angeworben worden wären.

Bezüglich jener österreichischer Staatsbürger, die in einem früheren Zeitpunkt oder ausserhalb Österreichs angeworben wurden, hat das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, im Wege der österreichischen Botschaft in Paris im Laufe der vergangenen Jahre bei der französischen Regierung zahllose eindringliche Interventionen allgemeinor Natur wie auch in Einzelfällen vorgenommen.

Wie schon mehrmals mit Bedauern bemerkt werden musste, hat es sich hierbei ergeben, dass das französische Außenministerium auch bei gutem Willen gewöhnlich nicht in der Lage ist, bei den massgebenden militärischen Stellen eine aufrechte Erledigung durchzusetzen. Mit dieser Sachlage mussten sich auch andere Staaten, wie z.B. die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland abfinden; diese Länder sind dannach dazu übergegangen, der Anwerbung zur Fremdenlegion namentlich durch vorbeugende Massnahmen auf dem Gebiet der Jugendarziehung entgegenzuwirken.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Juli 1958

Aussicht auf Erlangung einer vorzeitigen Rückführung nach Österreich besteht zufolge langjähriger Erfahrungen leider nur dann, wenn die Anwerbung nachgewiesenermassen vor Vollendung des 18. Lebensjahres stattfand und sich ausserdem der Jugendliche nicht etwa vorloiten liess, nach diesem Zeitpunkt abermals seine Aufnahme in die Legion <sup>zu</sup> beantragen.

Selbstverständlich sind die in Betracht kommenden österreichischen Vertretungsbördern im Ausland, darzit insbesondere die Botschaft in Madrid, genau instruiert, in welcher Weise sie geflüchteten Fremdenlegionären bei ihrer Repatriierung beizustehen haben.

Andererseits ist die österreichische Botschaft in Paris beauftragt, geflüchteten Legionären, die seitens der französischen Behörden wieder aufgegriffen und von ihnen inhaftiert wurden, in Frankreich jede mögliche Betreuung zuteil werden zu lassen.

\*\*\*\*\*